

Einladung

Einladung zur Hauptversammlung
der Siemens AG
am 27. Januar 2009

www.siemens.com

SIEMENS

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München

Berlin und München,
im Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung
der Siemens Aktiengesellschaft**

am Dienstag, dem 27. Januar 2009,
um 10.00 Uhr,
in der Olympiahalle im Olympiapark,
Coubertinplatz, 80809 München.

Tagesordnung

1. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats, des Corporate Governance- und des Vergütungsberichts sowie des Compliance-Berichts zum Geschäftsjahr 2007/2008

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Siemens Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zum 30. September 2008

Die unter den Tagesordnungspunkten 1 und 2 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Aktiengesellschaft zur Ausschüttung einer Dividende

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn der Siemens Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2007/2008 beträgt Euro 1.462.725.473,60. Dieser Bilanzgewinn wird zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,60 je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen sowie auf die bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eingezogenen eigenen Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Beschlussfassung über die Entlastung der inzwischen aus dem Vorstand ausgeschiedenen Herren Rudi Lamprecht, Dr. Jürgen Radomski, Dr. Uriel J. Sharef sowie Prof. Dr. Klaus Wucherer wegen der gegen sie erhobenen Vorwürfe zu vertagen und die übrigen Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2007/2008 für diesen Zeitraum zu entlasten.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2007/2008 für diesen Zeitraum zu entlasten.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008/2009 bestellt.
- b) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2008/2009 bestellt.

Dieser Wahlvorschlag ist das Ergebnis der in der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft am 24. Januar 2008 angekündigten Neuausschreibung der Position des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts. Der Aufsichtsrat hat sich in dem über sieben Monate laufenden intensiven Ausschreibungsverfahren insbesondere davon überzeugt, dass die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, unser Compliance-Programm optimal unterstützt.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung wird am 1. März 2009 wirksam und gilt bis zum 26. Juli 2010. Die in der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft am 24. Januar 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Ermächtigung.

- b) Der Erwerb der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft („Siemens-Aktien“) erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels einer öffentlichen Kaufofferte.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Siemens-Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.
 - (2) Beim Erwerb über eine öffentliche Kaufofferte kann die Gesellschaft (i) ein formelles Angebot veröffentlichen oder (ii) zur Abgabe von Angeboten öffentlich auffordern.
 - (i) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Siemens-Aktie fest. Im Fall der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen ermittelt. Das Angebot kann eine Annahmefrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreis-

spanne während der Annahmefrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots während der Annahmefrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das formelle Angebot. Im Fall einer Angebotsanpassung tritt an seine Stelle der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung.

Sofern die Anzahl der angedienten Siemens-Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Siemens-Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Siemens-Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- (ii) Fordert die Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, Siemens-Aktien zu verkaufen, öffentlich auf, so kann sie bei der Aufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Siemens-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Angebote von der Siemens Aktiengesellschaft angenommen werden.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Siemens-Aktien die von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme nach dem Verhältnis der angebotenen Siemens-Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Siemens-Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre auch wie folgt zu verwenden:
- (1) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
 - (2) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Siemens-Aktienoptionsplan 2001 gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Februar 2001 verwendet werden. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte des Aktienoptionsplans 2001 liegen als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629

Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

- (3) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als 2 Jahren zugesagt bzw. übertragen werden.
- (4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran, angeboten und auf diese übertragen werden.
- (5) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Siemens-Aktien veräußert werden, den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten).
- (6) Sie können zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten verwendet werden.

Insgesamt dürfen die aufgrund der Ermächtigungen unter lit. c) Ziff. (5) und (6) verwendeten Aktien, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nahe am Börsenpreis) ausgegeben wurden, 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von zu diesem Zeitpunkt entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

Sie können den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat als aktienbasierte Vergütung unter den gleichen Konditionen wie den Mitarbeitern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als 2 Jahren zugesagt bzw. übertragen werden. Die Einzelheiten der aktienbasierten Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

- e) Die Ermächtigungen unter lit. c) und d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) Ziff. (2) bis (6) und lit. d) verwendet werden.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz darf der Erwerb von Aktien der Siemens Aktiengesellschaft („Siemens-Aktien“) gemäß der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchgeführt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können Optionen veräußert werden, die die Gesellschaft zum Erwerb von Siemens-Aktien bei Ausübung der Option verpflichten („Put-Optionen“), Optionen erworben und ausgeübt werden, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Siemens-Aktien bei Ausübung der Option zu erwerben („Call-Optionen“), und Siemens-Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put- und Call-Optionen erworben werden.

Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen in Ausübung dieser Ermächtigung sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Siemens-Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 26. Juli 2010 erfolgt.

- b) Durch die Optionsbedingungen muss sichergestellt sein, dass die Optionen nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) erworben wurden. Der in der Option vereinbarte, bei Ausübung der Option zu zahlende Kaufpreis je Siemens-Aktie („Ausübungspreis“) darf den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 30% unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

Der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

Werden eigene Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird.

Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Siemens-Aktien nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

- c) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben werden, gelten die zu Tagesordnungspunkt 7 lit. c), d), e) und f) festgesetzten Regelungen entsprechend.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2009 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit und ohne Bezugsrecht und entsprechende Satzungsänderungen

Das Genehmigte Kapital 2004 läuft am 21. Januar 2009 aus. Daher soll die bisher in § 4 Abs. 7 der Satzung enthaltene Regelung zum Genehmigten Kapital 2004 gestrichen und ein neues Genehmigtes Kapital 2009 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. Januar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal Euro 520 800 000 durch Ausgabe von bis zu 173 600 000 auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die Aktien sollen von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen in folgenden Fällen auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustünde,
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Auf die Anzahl der Aktien, die insgesamt aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden können, sind neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Entscheidung des Vorstands über deren jeweilige Ausnutzung aus anderen bedingten oder genehmigten Kapitalia unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

re ausgegeben wurden. Ebenfalls anzurechnen sind neue Aktien aus bedingtem oder genehmigtem Kapital, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von zu diesem Zeitpunkt unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.

b) Das bisher in § 4 Abs. 7 der Satzung geregelte Genehmigte Kapital 2004 wird gestrichen und § 4 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„7. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 26. Januar 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal Euro 520 800 000 durch Ausgabe von bis zu 173 600 000 auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2009).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die Aktien sollen von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen in folgenden Fällen auszuschließen,

- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustünde,
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts) ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Auf die Anzahl der Aktien, die insgesamt aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden können, sind neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Entscheidung des Vorstands über deren jeweilige Ausnutzung aus anderen bedingten oder genehmigten Kapitalia unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Ebenfalls anzurechnen sind neue Aktien aus bedingtem oder genehmigtem Kapital, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von zu diesem Zeitpunkt unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.“

c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2009 und entsprechende Satzungsänderungen

Die in der Hauptversammlung vom 22. Januar 2004 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen läuft am 21. Januar 2009 aus. Um der Gesellschaft wieder einen ausreichenden Handlungsspielraum zu geben, sollen eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen sowie ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2009 geschaffen werden. Da keine unter der von der Hauptversammlung am 22. Januar 2004 erteilten Ermächtigung ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen mehr ausstehen, wird das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2004 nicht mehr ausgenutzt werden und soll daher aufgehoben werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 15 000 000 000 Euro mit Wandlungsrecht oder mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten auf bis zu 200 000 000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Siemens Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 600 000 000 („Schuldverschreibungen“) zu begeben. Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können auch die Verpflichtung begründen, die Wandlungsrechte zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt auszuüben. Die Schuldverschreibungen sind gegen Bareinlagen auszugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Schuldverschreibungen die erforderlichen Garantien zu übernehmen und zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechte Aktien der Siemens Aktiengesellschaft („Siemens-Aktien“) zu gewähren. Die Ermächtigung gilt bis zum 26. Januar 2014. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen begeben werden. Die einzelnen Teilschuldverschreibungen sind mit unter sich jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsschuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von Siemens-Aktien berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung entsprechen. Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen in Siemens-Aktien umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den jeweils festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Siemens-Aktie. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibung entsprechen.

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungsrechts entspricht der Wandlungs-/Optionspreis dem niedrigeren Betrag von 125% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) vom Beginn der Platzierung bei institutionellen Investoren bis zur Festsetzung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen („Preisfestsetzung“) und 125% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesys-

tem) während der letzten Stunde vor der Preisfestsetzung. Findet eine Platzierung bei institutionellen Investoren vor der Preisfestsetzung nicht statt, so entspricht der Wandlungs-/Optionspreis 125% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Handelstagen vor dem Tag der Preisfestsetzung. Der niedrigere Betrag der beiden volumengewichteten Durchschnittswerte bei Platzierung bei institutionellen Investoren oder – bei Fehlen einer solchen Platzierung vor Preisfestsetzung – der volumengewichtete Durchschnittswert der fünf Handelstage vor dem Tag der Preisfestsetzung wird nachfolgend auch als „Referenzkurs“ bezeichnet.

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungsrechts entspricht der Wandlungspreis folgendem Betrag:

- 100% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum von 20 Handelstagen, endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung, geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist;
- 120% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum von 20 Handelstagen, endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung, größer oder gleich 120% des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum von 20 Handelstagen, endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 120% des Referenzkurses ist;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 120% des Referenzkurses, falls der Inhaber der Schuldverschreibung vor Eintritt der Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungsrechts von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch macht.

§ 9 Abs. 1 Aktiengesetz bleibt unberührt.

Der Wandlungs-/Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts beziehungsweise durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Siemens Aktiengesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre während der Wandlungs-/Optionsfrist das Grundkapital erhöht, weitere Wandlungs-/Optionsschuldverschreibungen oder neue Genussrechte mit Wandlungs-/Optionsrecht begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs-/Optionsrechts zustünde. Statt der Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar oder der Herabsetzung einer eventuell festgesetzten Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division des Nennbetrags durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits oder anderer außergewöhnlicher Ereignisse (wie z. B. der Kontrollenerlangung durch einen Dritten) eine Anpassung der Wandlungs-/Optionsrechte vorsehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibung festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der ausgebenden Konzerngesellschaften festzulegen. Die Bedingungen können dabei auch regeln,

- ob an Stelle der Erfüllung aus bedingtem Kapital die Lieferung eigener Aktien der Siemens Aktiengesellschaft, die Zahlung des Gegenwerts in Geld oder die Lieferung anderer börsennotierter Wertpapiere vorgesehen werden kann,
- ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird,
- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,
- ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs-/Optionsrechte ausgeübt werden können oder müssen,
- ob die Schuldverschreibungen in Euro oder anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; dabei können sie auch an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 10% des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen. Auf diese Begrenzung sind auch Aktien anzurechnen, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 9 zu beschließenden Genehmigten Kapitals 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden;
- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- um den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustünden.

b) Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund vorstehender Ermächtigung gemäß lit. a) ausgegeben werden, wird das Grundkapital um Euro 600 000 000 durch Ausgabe von bis zu 200 000 000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 200 000 000 auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands gemäß lit. a) von der Siemens Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 26. Januar 2014 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Das in § 4 Abs. 8 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2004 wird aufgehoben und § 4 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„8. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 600 000 000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 200 000 000 auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberech-

tigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 27. Januar 2009 von der Siemens Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 26. Januar 2014 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden (Bedingtes Kapital 2009). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreisen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2009 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2009 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

11. Beschlussfassung über die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderungen

Die Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder und die Arbeitsbelastung, insbesondere für den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder und Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse, sind beständig gestiegen. Dies soll bei der Vergütung entsprechend berücksichtigt werden. Allerdings soll die Tätigkeit in denjenigen Ausschüssen, die in der Regel weniger häufig tätig werden als andere Aufsichtsratsausschüsse, z. B. dem Vermittlungsausschuss oder dem vom Deutschen Corporate Governance Kodex geforderten Nominierungsausschuss, nicht gesondert vergütet werden. Die Aufsichtsratsvergütung soll daher mit Wirkung ab Beginn des seit dem 1. Oktober 2008 laufenden Geschäftsjahres neu geregelt werden, wobei die feste Vergütung konstant bleiben soll. Bei der variablen Vergütung sollen die Erfolgsparameter modifiziert werden und bei der langfristigen variablen Vergütung soll auf einen jährlichen Auszahlungsmodus umgestellt werden. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, soll es zu einer anteiligen Kürzung der Aufsichtsratsvergütung kommen. Außerdem soll ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen eingeführt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 17 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten

- a) jährlich eine feste Vergütung in Höhe von Euro 50 000;
- b) jährlich eine am kurzfristigen Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung in Höhe von Euro 150 für je Euro 0,01 des im Konzernabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie, das einen Mindestbetrag von Euro 1,00 übersteigt; der Mindestbetrag erhöht sich jährlich, erstmalig für das am 1. Oktober 2009 beginnende Geschäftsjahr, um 10%. Maßgeblich ist das in dem im Einklang mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Konzernabschluss ausgewiesene unverwässerte Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten;

- c) jährlich eine am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung in Höhe von Euro 250 für je Euro 0,01, um die der Durchschnitt der im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisse je Aktie für die letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre den Betrag von Euro 2,00 übersteigt; der Mindestbetrag erhöht sich jährlich, erstmalig für das am 1. Oktober 2009 beginnende Geschäftsjahr, um 10%. Maßgeblich ist jeweils das in dem im Einklang mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Konzernabschluss ausgewiesene unverwässerte Ergebnis je Aktie aus fortgeführten Aktivitäten.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der nach Absatz 1 zu gewährenden Beträge. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungs- und des Präsidialausschusses mit Ausnahme der Ausschussvorsitzenden jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Hälfte des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages; die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe des vollen nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages. Weiter erhält jedes Mitglied des Compliance- und des Finanz- und Investitionsausschusses jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe eines Viertels des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages; die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Hälfte des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages. Die Gesamtvergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf das Vierfache des nach Absatz 1 insgesamt zu gewährenden Betrages nicht übersteigen.
 3. Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Absatz 1 und 2 zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.
 4. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1 000.
 5. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den in Absatz 1 lit. b) und c) genannten Konzernabschluss entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
 6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.“
- b) Die unter lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannte Satzungsänderung findet erstmals für das am 1. Oktober 2008 begonnene Geschäftsjahr Anwendung und ersetzt mit Beginn ihrer Wirksamkeit die derzeitigen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zu Wahlen in der Hauptversammlung

Die Regelung in § 21 Abs. 7 der Satzung enthält eine Modifikation des in § 133 Abs. 1 Aktiengesetz geregelten Grundsatzes der einfachen Stimmenmehrheit und ordnet an, dass bei Wahlen grundsätzlich der Vorschlag als angenommen gilt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entschei-

det das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Diese Regelung führt bei Wahlen mit mehreren zu besetzenden Mandaten zu einem komplexen Wahlverfahren und einer aufwändigen Ergebnisfeststellung in der Hauptversammlung. Hinzu kommt, dass nach der geltenden Satzungsregelung ein Wahlvorschlag selbst dann als angenommen gelten könnte, wenn er nicht einmal von der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen unterstützt werden würde. Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens und im Sinne einer zügigen Abwicklung der Hauptversammlung soll auch bei Wahlentscheidungen der Hauptversammlung der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit gelten.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 21 Abs. 7 der Satzung wird gestrichen.
- b) § 23 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.“

Mitteilungen und Berichte an die Hauptversammlung

Kapitalstruktur der Siemens Aktiengesellschaft

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über das derzeitige Grundkapital und die möglichen Kapitalmaßnahmen unter Berücksichtigung der dieser Hauptversammlung vorgeschlagenen Ermächtigungen:

Derzeitiges Grundkapital Stand Dezember 2008		2.742.610.263 €	914.203.421 Stück	100%
Kapitalia mit Bezugsrechtsausschluss	Bedingtes Kapital für Abfindung der ehemaligen Nixdorf-Aktionäre	566.229 €	188.743 Stück	ca. 0,02%
	Bedingtes Kapital für Aktienoptionspläne 1999 und 2001	9.950.583 €	3.316.861 Stück	ca. 0,36%
	Bedingtes Kapital für Aktienoptionsplan 2001	147.000.000 €	49.000.000 Stück	ca. 5,36%
	Genehmigtes Kapital 2006 für Mitarbeiteraktien	71.130.000 €	23.710.000 Stück	ca. 2,59%
Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss	Unter TOP 7 vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien für Aktienoptionen, Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, zum Unternehmenserwerb, zur Veräußerung an Dritte sowie für Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder	274.261.026 €	91.420.342 Stück	10%*
	Unter TOP 9 vorgeschlagenes Genehmigtes Kapital 2009 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen	520.800.000 €	173.600.000 Stück	ca. 18,99%** (bei Bareinlagen nur 10%* mit Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss)
	Unter TOP 10 vorgeschlagenes Bedingtes Kapital 2009 für Wandel-/Optionsschuldverschreibungen	600.000.000 €	200.000.000 Stück	ca. 21,88% (davon 10%* mit Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss)

* Sämtliche in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nahe am Börsenpreis) ausgegebene Aktien werden aufeinander angerechnet und dürfen in Summe die Grenze von 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Bei der Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss werden darüber hinaus auch Aktien angerechnet, die aufgrund des Genehmigten Kapitals 2009 unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden.

** Auf die Anzahl der Aktien, die insgesamt unter Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigten Kapital 2009 ausgegeben werden können, sind sämtliche neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung aus anderen bedingten oder genehmigten Kapitalia unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden und die aufgrund von unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.

Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der Siemens Aktiengesellschaft soll auch in der diesjährigen Hauptversammlung wieder die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots durchgeführt werden.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien verwenden können, um unter dem Aktienoptionsplan 2001 gewährte Aktienoptionen erfüllen zu können. Diesem Zweck trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Neue Bezugsrechte werden unter dem Aktienoptionsplan 2001 nicht mehr ausgegeben, da die Genehmigung zur Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2001 im Dezember 2006 ausgelaufen ist. Die Eckpunkte des Siemens-Aktienoptionsplans 2001 wurden von der Hauptversammlung am 22. Februar 2001 beschlossen und liegen als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung bei den Handelsregistern in Berlin und München zur Einsicht aus. Sie können außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Siemens Aktiengesellschaft, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, und Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, sowie im Internet unter <http://www.siemens.com/hauptversammlung> eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Mitarbeiteraktien sind bei Siemens seit dem Jahr 1969 ein bewährtes zusätzliches Anreizsystem, bei dem angeboten werden kann, Siemens-Aktien mit einem angemessenen Abschlag gegenüber dem dann aktuellen Marktpreis zu erwerben. Begünstigte der Mitarbeiteraktien sollen die Mitarbeiter der Siemens Aktiengesellschaft und des Siemens-Konzerns sein, soweit die jeweiligen Konzerneinheiten an diesem Modell teilnehmen. Darüber hinaus sollen den Führungskräften der Siemens Aktiengesellschaft und des Siemens-Konzerns Siemens-Aktien auch mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt bzw. übertragen werden können. Eigene Aktien sollen zur Erfüllung solcher Aktienzusagen und zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien verwendet werden können. Hierzu muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Insgesamt soll die Beteiligung der Mitarbeiter und Führungskräfte am Unternehmenserfolg im Sinne einer aktienorientierten Unternehmenskultur ausgeweitet werden. Möglichst alle Siemens-Mitarbeiter weltweit sollen im Rahmen der landesspezifischen Gegebenheiten die Chance erhalten, sich am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen. Mitarbeiter und Führungskräfte aller Einkommensstufen sollen im Rahmen eines Share Matching Plan bis zu einem bestimmten Betrag Siemens-Aktien erwerben können und erhalten nach Ablauf einer Haltefrist von drei Jahren für drei unter dem Plan erworbene und durchgängig gehaltene Siemens-Aktien je eine Siemens-Aktie gratis.

Auch die Mitglieder des Vorstands der Siemens Aktiengesellschaft sollen die Möglichkeit erhalten, vom Aufsichtsrat Siemens-Aktien als aktienbasierte Vergütung zu den gleichen Konditionen, die auch für die Mitarbeiter gelten, zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als zwei Jahren zugesagt bzw. übertragen zu bekommen. Die Entscheidung hierüber obliegt allein dem Aufsichtsrat als für die Vergütung des Vorstands zuständigem Organ. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart trifft der Aufsichtsrat hinsichtlich der den Vorstandsmitgliedern der Siemens Aktiengesellschaft angebotenen oder zugesagten Aktien und der Vorstand hinsichtlich der übrigen Aktien. Dabei werden sich diese Organe allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. In der nachfolgenden Hauptversammlung und im Geschäftsbericht wird die Gesellschaft jeweils über diese Entscheidungen sowie über die Anzahl der in diesem Zusammenhang zugesagten, angebotenen und übertragenen Aktien berichten.

Außerdem soll es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sein, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten und übertragen zu können. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die Siemens Aktiengesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Siemens-Aktie berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht wieder in Frage gestellt werden können. Konkrete Pläne für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Erworbene eigene Aktien sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Dritte veräußert werden können, z. B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Siemens-Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Konkrete Pläne für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Außerdem soll die Gesellschaft die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten verwenden können, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt wurden. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist dafür Voraussetzung.

Schließlich sollen die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung stellt sicher, dass die Anzahl der nach lit. c) Ziff. (5) und (6) unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die in direkter oder entspre-

chender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Verwendung der eigenen Aktien nicht übersteigt. Anzurechnen sind auch Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung

Neben den in Punkt 7 der Tagesordnung vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft auch der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten ermöglicht werden. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative werden die Möglichkeiten der Gesellschaft ergänzt, um den Erwerb eigener Aktien optimal strukturieren zu können. Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern, Call-Optionen zu erwerben und auszuüben oder Siemens-Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put- und Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten soll, wie schon die Begrenzung auf 5% des Grundkapitals verdeutlicht, lediglich das Instrumentarium des Aktienrückkaufs ergänzen. Die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Ermächtigung führt daher nicht zu einer Ausweitung der in Tagesordnungspunkt 7 vorgesehenen Höchstgrenze für den Erwerb eigener Aktien von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, sondern eröffnet lediglich innerhalb des vorgegebenen Erwerbsrahmens zusätzliche Erwerbsmodalitäten.

Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Option nicht nach dem 26. Juli 2010 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 26. Juli 2010 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keine eigenen Aktien mehr aufgrund dieser Ermächtigung erwirbt.

Bei der Veräußerung von Put-Optionen wird dem Erwerber der Put-Option das Recht gewährt, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis, dem Ausübungspreis, an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung unter anderem des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Siemens-Aktie dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Put-Option gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Siemens-Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Siemens-Aktien zu einem vorher festgelegten Preis, dem Ausübungspreis, vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesell-

schaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Siemens-Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Option der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Siemens-Aktien ist der in der jeweiligen Option vereinbarte Ausübungspreis. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Siemens-Aktie am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts, er darf jedoch den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 30% unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie). Die Möglichkeit, den Börsenkurs um nicht mehr als 30% zu unterschreiten, ist erforderlich, damit die Gesellschaft auch in einem wie dem derzeit zu beobachtenden stark volatilen Marktumfeld in der Lage ist, auch Optionen mit mittlerer und längerer Laufzeit zum Rückerwerb eigener Aktien zu nutzen. Der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis sowie durch die in die Optionsbedingungen aufzunehmende Verpflichtung, Optionen nur mit Aktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs der Siemens-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zugrundeliegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird. Der Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts ermöglicht es, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen, was bei einem Angebot zum Erwerb von Optionen an alle Aktionäre bzw. beim Angebot zum Erwerb von Optionen von allen Aktionären nicht möglich wäre.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Anderenfalls wäre der Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von

Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt.

Der Vorstand wird die nachfolgende Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Bericht zu Punkt 9 der Tagesordnung

Der Hauptversammlung wird die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2009 über insgesamt bis zu Euro 520 800 000 durch Ausgabe von bis zu 173 600 000 auf Namen lautenden Stückaktien vorgeschlagen. Das neue Genehmigte Kapital 2009 soll dabei sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Insgesamt darf bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 der Gesamtbetrag nicht überschritten werden. Das neue Genehmigte Kapital 2009 soll an die Stelle des zum 21. Januar 2009 auslaufenden Genehmigten Kapitals 2004 treten, von dem die Gesellschaft bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Die vorgeschlagene Höhe des neuen Genehmigten Kapitals von insgesamt bis zu 173 600 000 Stück neuen Aktien würde bei vollständiger Ausnutzung einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um ca. 18,99% entsprechen.

Das Genehmigte Kapital 2009 soll es der Gesellschaft u. a. ermöglichen, Akquisitionen – sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien – zu finanzieren.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 haben die Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die beantragte Ermächtigung sieht jedoch vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich dieser etwaigen Spitzenbeträge dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Außerdem kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn dies die der jeweiligen Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen vorsehen. Solche Schuldverschreibungen sind zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestattet, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Außerdem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und dabei entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung im Zeitpunkt ihrer Ausübung 10% des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Jeder Aktionär kann zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben. Auf diese 10-Prozentgrenze sind Aktien anzurechnen, die in direkter

oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Bei Sachkapitalerhöhungen soll das Bezugsrecht in voller Höhe ausgeschlossen werden können. Die Siemens Aktiengesellschaft steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, an den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig sein, um die Liquidität zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen in bestimmten Ländern (wie z. B. in den USA) zu entsprechen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2009 gegen Sacheinlagen soll der Siemens Aktiengesellschaft daher wiederum die Möglichkeit geben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Siemens Aktiengesellschaft zur Erfüllung von Ansprüchen aus Vorbereitung, Durchführung, Vollzug oder Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen von Unternehmen oder Beteiligungen daran ohne Beanspruchung der Börse schnell und flexibel anbieten zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen Rechnung.

Auf die Anzahl der Aktien, die insgesamt aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden können, sind neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Entscheidung des Vorstands über deren jeweilige Ausnutzung aus anderen bedingten oder genehmigten Kapitalia unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Ebenfalls anzurechnen sind neue Aktien aus bedingtem oder genehmigtem Kapital, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von zu diesem Zeitpunkt unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können. Durch die Anrechnung ist sichergestellt, dass es in Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht zur Ausgabe neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss kommt, die gemeinsam mit weiteren unter Bezugsrechtsausschluss neu ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien die Grenze von maximal 20% des derzeitigen Grundkapitals überschreiten.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2009 bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national und international üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 berichten.

Bericht zu Punkt 10 der Tagesordnung

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen. Die von der Hauptversammlung am 22. Januar 2004 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen läuft am 21. Januar 2009 aus. Um der Gesellschaft wiederum einen ausreichenden Spielraum zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu geben, schlagen wir der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 vor, den Vorstand erneut zur

Ausgabe von Schuldverschreibungen zu ermächtigen und ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2009 zu beschließen. Gleichzeitig soll das Bedingte Kapital 2004 aufgehoben werden, da keine unter der von der Hauptversammlung am 22. Januar 2004 erteilten Ermächtigung ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen mehr ausstehen und das Bedingte Kapital 2004 daher nicht mehr ausgenutzt werden wird. An seine Stelle soll das neu zu beschließende Bedingte Kapital 2009 treten.

Die unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen über bis zu 15 Milliarden Euro mit Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Siemens Aktiengesellschaft ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 200 000 000 Stück neue Aktien der Siemens Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 600 000 000 Euro aus dem neu zu schaffenden Bedingten Kapital 2009 zur Verfügung stehen. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung würde dies eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um ca. 21,88% bedeuten. Die Ermächtigung ist bis zum 26. Januar 2014 befristet.

Die Gesellschaft soll gegebenenfalls über ihre Konzerngesellschaften je nach Marktlage den deutschen, den internationalen oder beide Kapitalmärkte in Anspruch nehmen können und die Schuldverschreibungen in Euro oder anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern ausgeben können. Die Spielräume für die Ausgestaltung der Schuldverschreibungen sollen insoweit erweitert werden, als auch eine Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungsrechts vorgesehen werden kann. Darüber hinaus soll an Stelle der Erfüllung der Schuldverschreibungen mit Aktien aus dem Bedingten Kapital auch die Lieferung eigener Aktien der Siemens Aktiengesellschaft, ein Barausgleich oder die Lieferung anderer börsennotierter Wertpapiere vorgesehen werden können.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung entsprechen. Für die Errechnung des Wandlungs-/Optionspreises gibt die Ermächtigung die genauen Errechnungsgrundlagen wieder. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Siemens-Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. – im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungsrechts – der Wandlung. Der Wandlungs-/Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen wertwahrend angepasst, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs-/Optionsfrist z. B. das Grundkapital erhöht und den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs-/Optionsrechts zustünde.

Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Schuldverschreibungen an Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten. In einigen Fällen soll der Vorstand aber auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen gilt nach § 221 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10% des Grundkapitals wird aufgrund der ausdrücklichen Beschränkung der Ermächtigung auch zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht überschritten. Auf diese Begrenzung sind auch Aktien anzurechnen, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 9 zu beschließenden Genehmigten Kapitals 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermöglicht es der Gesellschaft, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und so einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall der Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erzielen. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre die erfolgreiche Platzierung wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte gefährdet bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Für die Gesellschaft günstige, möglichst marktnahe Konditionen können nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Sonst wäre, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Die übrigen vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses dienen lediglich dazu, die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu vereinfachen. Der Ausschluss bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und marktkonform, um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herstellen zu können. Der marktübliche Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bereits ausgegebener Schuldverschreibungen hat den Vorteil, dass der Wandlungs-/Optionspreis für die bereits ausgegebenen und regelmäßig mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestatteten Schuldverschreibungen nicht ermäßigt zu werden braucht. Dadurch können die Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen attraktiver platziert werden und es wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht. Die vorgeschlagenen Ausschlüsse des Bezugsrechts liegen damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Das Bedingte Kapital 2009 wird benötigt, um die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs-/Optionsrechte auf Siemens-Aktien zu erfüllen.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

In folgendem Kreditinstitut ist ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft als Vorstandsmitglied tätig:

Deutsche Bank AG.

Folgendes Kreditinstitut hat die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen:

Citibank International Plc.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anmeldung

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Dienstag, dem 20. Januar 2009, bei der Gesellschaft eingegangen ist. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 914 203 421 Stück teilnahme- und stimmberechtigte Aktien ohne Nennbetrag, von denen 51 751 391 Stück auf eigene Aktien entfallen, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform bei der Siemens Aktiengesellschaft unter der Anschrift

Siemens Hauptversammlung 2009
81052 München

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

<http://www.siemens.com/hauptversammlung>

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. auf der genannten Internetseite.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) können ihre Anmeldungen, Eintrittskartenbestellungen und Vollmachtserteilungen über JPMorgan, Herrn Manos Gavrilis, 500 Stanton Christiana Road, 3rd floor, OPS4, Mail Code DE3-5080 Newark, DE 19713, USA, vornehmen.

Wir bitten Sie, Verständnis dafür zu haben, dass wir aufgrund der erfahrungsgemäß großen Zahl von Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung jedem Aktionär grundsätzlich nur eine Eintrittskarte zuschicken können. Zugleich bitten wir Sie, ohne Ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen, sich frühzeitig und nur dann anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung ernsthaft beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Eintritts- und Stimmkartenblöcke werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten erteilt.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung.

Vollmachten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z. B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Die Vollmacht ist schriftlich oder unter der oben genannten Internet-Adresse zu erteilen; Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, dass Sie sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Auch diese Bevollmächtigung ist unter der oben genannten Internet-Adresse sowie mit den Ihnen übersandten Unterlagen möglich. Dabei bitten wir zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung zu Verfahrensentscheidungen keine Weisungen entgegennehmen können.

Nähere Hinweise zum Vollmachtsverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. auf der genannten Internetseite.

Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge

Aktionäre können ihre Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung ausschließlich an

Siemens Aktiengesellschaft,
Corporate Finance,
Investor Relations (CF IR),
Wittelsbacherplatz 2,
80333 München
(Telefax-Nr. 089/636-32830)

oder per E-Mail an

hv2009@siemens.com

richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse

<http://www.siemens.com/hauptversammlung>

veröffentlichen. Dabei werden die bis zum 12. Januar 2009 bis 24.00 Uhr bei der oben genannten Adresse eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Sie können die Reden des Aufsichtsrats- und des Vorstandsvorsitzenden direkt über das Internet (<http://www.siemens.com/hauptversammlung>) verfolgen. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 5. Dezember 2008 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Siemens Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gerhard Cromme

Vorstand: Peter Löscher, Vorsitzender · Mitglieder: Wolfgang Dehen,
Heinrich Hiesinger, Joe Kaeser, Barbara Kux, Hermann Requardt,
Siegfried Russwurm, Peter Y. Solmssen

Sitz der Gesellschaft: Berlin und München

Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 12300; München, HRB 6684

